

Schätzungsreglement Gebäudeversicherung im Monopol

Erlassen vom Verwaltungsrat der glarnerSach am 26. April 2018.

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung für das Schätzungswesen der Gebäudeversicherung im Monopol gem. Art. 33 SachVG.

Art. 2 Funktionsbezeichnung

Die in diesem Reglement genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

II. Organisation

Art. 3 Schätzungsorgane

Die Ermittlung der Gebäudeversicherungsdaten erfolgt durch Gebäudeschätzer. Sofern besondere Kenntnisse erforderlich sind, können externe Sachverständige beigezogen werden.

Art. 4 Wahl der Gebäudeschätzer

¹ Die Geschäftsleitung der glarnerSach wählt ausgewiesene Baufachleute aus der Bauplanung, dem Bauhauptgewerbe oder Schätzungsfachleute als Gebäudeschätzer.

² Das Arbeitsverhältnis wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.

³ Die Anstellung der Gebäudeschätzer endet spätestens zwei Jahre nach Erreichung des AHV-Alters.

Art. 5 Aufgaben der Gebäudeschätzer

Den Gebäudeschätzern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Information der Gebäudeeigentümer über das Schätzungsverfahren;
- b. Ermittlung aller für die Gebäudeversicherung notwendigen Daten;
- c. Aufnahme von brandschutztechnischen und anderen Mängeln;
- d. Kontrolle der Einhaltung von Reinigungsfristen für Kaminfegerarbeiten;
- e. Rückmeldung von Reklamationen, ausserordentlichen Vorkommnisse und Feststellungen sowie von weiteren relevanten Informationen;
- f. Mithilfe bei Schadensschätzungen, insbesondere bei Grossereignissen.

Art. 6 Verschwiegenheit der Gebäudeschätzer

Die Gebäudeschätzer haben sämtliche Kenntnisse und Daten aus ihrer Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

Art. 7 Ausstand der Gebäudeschätzer

Soweit ein Gebäudeschätzer an einem Objekt einer Schätzung persönliche oder geschäftliche Interessen hat, muss er in den Ausstand treten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8 Aus- und Weiterbildung

¹ Die glarnerSach ist für die Aus- und Weiterbildung der Gebäudeschätzer besorgt.

² Die Gebäudeschätzer sind verpflichtet, an den regelmässigen Aus- und Weiterbildungsanlässen teilzunehmen.

III. Schätzungsobjekte

Art. 9 Gebäude

Alle Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte, welche gemäss den Bestimmungen des SachVG unter das Gebäudeversicherungsmonopol fallen, unterliegen dem Schätzungsverfahren.

Art. 10 Fahrhabe

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe erlässt der Verwaltungsrat mit dem Reglement über die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe die nötigen Abgrenzungsregeln.

Art. 11 Spezielle Objekte

Für Gebäude mit besonderem historischem, kulturellem oder künstlerischem Wert werden die Gebäudeversicherungsdaten in einem speziellen Verfahren ermittelt. Die Geschäftsleitung erlässt dazu die nötigen Weisungen.

IV. Schätzungsverfahren

Art. 12 Vorbereitung von Schätzungen

¹ Die Organisation der Schätzungen erfolgt durch die glarnerSach.

² Gebäudeschätzer und Gebäudeeigentümer sind frühzeitig über die geplanten Schätzungen zu informieren.

³ Sämtliche für eine Schätzung notwendigen Unterlagen sind den Schätzern rechtzeitig zuzustellen.

Art. 13 Durchführung von Schätzungen

¹ Jede Gebäudeschätzung erfolgt durch zwei Gebäudeschätzer.

² Bei der Durchführung von Gebäudeschätzungen ist die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Auf die Verhältnisse der Gebäudebesitzer ist Rücksicht zu nehmen.

³ Sämtliche Daten sind schriftlich zu dokumentieren. Besondere Verhältnisse und Vorkommnisse sind ebenfalls zuhanden der glarnerSach festzuhalten.

⁴ Alle Schätzungen haben nach den jeweils gültigen Richtlinien und Weisungen zu erfolgen.

Art. 14 Administrativer Ablauf

¹ Die Unterlagen von erfolgten Gebäudeschätzungen sind der glarnerSach innerhalb von 2 Arbeitstagen zu übergeben.

² Die glarnerSach eröffnet dem Gebäudeeigentümer das Ergebnis der Gebäudeschätzung mit einer Versicherungspolice.

³ Alle Schätzungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Art. 15 Schätzungsvorschriften

Die Geschäftsleitung erlässt die notwendigen Richtlinien und Weisungen zur Ermittlung der nötigen Versicherungsdaten.

V. Entschädigung und Versicherung

Art. 16 Entschädigung der Gebäudeschätzer

Der Verwaltungsrat legt die Entschädigungsansätze für die Gebäudeschätzer fest.

Art. 17 Versicherung

Die glarnerSach regelt die für die Ausübung der Schätzertätigkeit notwendigen Versicherungen.

VI. Inkrafttreten

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2018 in Kraft.